



# **Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**

---

Gutachterliche Stellungnahme für die Arbeitsgemeinschaft  
Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF)  
Prof. Dr. Jan Kepert  
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl  
Dezember 2018

---

## Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage.....	3
B. Die Leistungsabwicklung bei der Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII.....	6
C. Die Aufsichtspflicht bei der Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII.....	8
I. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind.....	8
II. Keine Übertragung der Aufsichtspflicht durch Vertrag bei der offenen Jugendarbeit ohne Anmeldung.....	9
1. Kein Vertrag zwischen dem jungen Menschen/den Eltern und dem Leistungserbringer.....	9
2. Kein Vertrag zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Leistungserbringer.....	12
3. Zwischenfazit.....	13
III. Entstehen einer vertraglichen Aufsichtspflicht bei der Jugendarbeit nach vorheriger Anmeldung sowie Umfang der Aufsichtspflicht.....	13
1. Entstehen der Aufsichtspflicht durch vertragliche Regelung.....	13
2. Umfang der Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen.....	13
a) Eigenschaften des Aufsichtspflichtigen und Schadensgeneigtheit der Situation.....	13
b) Zielvorstellungen der Erziehung und der Jugendarbeit.....	16
c) Maßstäbe.....	18
d) Anforderungen an das Personal.....	19
D. Die Verkehrssicherungspflicht bei der Jugendarbeit.....	22
I. Begründung der Verkehrssicherungspflicht und Verpflichtete.....	22
II. Inhalt und Reichweite der Verkehrssicherungspflicht.....	24
1. Risikoverteilung.....	24
2. Spezifische Pflichten.....	25

# Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

a) Gebäudebezogene Pflichten.....	25
b) Kinderspielplätze.....	26
c) Sportliche Aktivitäten.....	26
d) Gefahren durch das Verhalten von Kindern und Jugendlichen.....	27
E. Zusammenfassung.....	29
Anhang: Gesetzestexte.....	30

## A. Ausgangslage

Die Jugendarbeit<sup>1</sup> nach § 11 SGB VIII, welche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe darstellt, nimmt innerhalb der Leistungsangebote eine besondere Stellung ein. Im Gegensatz zu anderen Leistungen der Jugendhilfe sollen Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit selbst tätig werden können, Aktionen und Projekte selbst planen und umsetzen, Arbeitsinhalte und Arbeitsformen selbst mitgestalten und sich selbst organisieren können. Die Jugendarbeit soll damit von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Abweichend von vielen anderen Jugendhilfeleistungen, insbesondere der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, ist Jugendarbeit damit nicht vorrangig auf die Unterstützung der Erziehung durch die Personensorgeberechtigten ausgerichtet.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher nach § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt zu errichten hat, ist daher i.S.e. objektiv-rechtlichen Pflicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei der Jugendarbeit handelt es sich damit um keine freiwillige Leistung, deren Erbringung im Belieben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stünde.<sup>2</sup> In Verbindung mit § 79 SGB VIII besteht daher eine rechtliche Pflicht eine ausreichende „Grundversorgung“ mit Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.<sup>3</sup> Allerdings korrespondiert mit der aus § 11 SGB VIII resultierenden objektiv-rechtlichen Verpflichtung kein subjektives Recht des jungen Menschen auf die Leis-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der gesetzliche Begriff „Jugendarbeit“ i.S.d. § 11 SGB VIII verwendet. Hiervon erfasst ist der in der Praxis gebräuchliche Begriff der „Kinder- und Jugendarbeit“.

<sup>2</sup> Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 11 Rn. 2, 7. Auflage 2017.

<sup>3</sup> Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 11 Rn. 4 f., 7. Auflage 2017.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

tung. Der junge Mensch kann die Leistung daher nicht im Wege des Verpflichtungswiderspruchs oder der Verpflichtungsklage einfordern.<sup>4</sup>

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII umfasst die Jugendarbeit Angebote für Mitglieder, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Die Angebote an die eigenen Mitglieder bilden die traditionelle Form der Jugendarbeit. Die offene Jugendarbeit i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 SGB VIII wendet sich hingegen an alle Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie einer Organisation angehören oder nicht. Aus der in § 11 Abs. 3 SGB VIII enthaltenen Aufzählung, die nicht abschließend ist, wird ersichtlich, dass Jugendarbeit verschiedenste Formen umfassen kann. Die Jugendarbeit wird dabei nicht zwingend gebäudebezogen in Räumen erbracht. Insbesondere Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit und der Spielmobile erfolgen regelmäßig nicht gebäudebezogen.

Die Leistungserbringung besteht nicht in der Jugendarbeit als solcher, sondern in der Nutzung der von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bereitgestellten Angebote der Jugendarbeit durch junge Menschen. Im Vordergrund der Leistung steht dann die Teilnahme an regelmäßig offen zugänglichen Leistungsangeboten.<sup>5</sup> Die Angebote der offenen Jugendarbeit stehen dabei insbesondere unabhängig von dem Vorliegen eines Defizits allen jungen Menschen offen. Regelmäßig können die jungen Menschen während der Öffnungszeiten der Einrichtung eines offenen Betriebs kommen und gehen, wann sie wollen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Inanspruchnahme der Leistung besteht zunächst in der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der Einrichtung. Hierüber hinausgehend können allerdings auch weitere Aktivitäten entstehen. Solche Aktionen werden zum einen spontan innerhalb des offenen Betriebs veranstaltet. Hierunter können verschiedene Aktivitäten fallen, beispielsweise das spontane Spannen einer sogenannten Slackline und anschließendes Balancieren oder auch ein gemeinsames Grillen. Schließlich werden geplante Aktivitäten wie beispielsweise Graffiti-Workshops, Kochangebote oder Ausflüge durchgeführt. Im Vorfeld dieser Veranstaltungen erfolgt entweder eine mündliche

---

<sup>4</sup> Schruth in jurisPK-SGB VIII, § 11 Rn. 36, 2. Auflage 2018.

<sup>5</sup> Struck in Wiesner SGB VIII, § 11 Rn. 3, 5. Auflage 2015.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

Anmeldung durch den jungen Menschen oder eine schriftliche Anmeldung, welche von den Eltern unterschrieben wird.

Im Zusammenhang mit dieser Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII durch Träger der freien Jugendhilfe bittet die AGJF um eine gutachterliche Stellungnahme zu Rechtsfragen zu dem Thema „Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflicht in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“. Insbesondere sollen Fragen zum Entstehen und zum Umfang der Aufsichtspflicht sowie den hieraus resultierenden Pflichten des Leistungserbringers einer gutachterlichen Prüfung zugeführt werden. Schließlich sollen Inhalt, Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht untersucht werden.

## **B. Die Leistungsabwicklung bei der Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII**

Das SGB VIII enthält mit den §§ 11 bis 41 SGB VIII Regelungen zur Erbringung von Leistungen. Die Hilfeerbringung erfolgt regelmäßig in Form von Dienstleistungen i. S. d. § 11 Satz 1 Alt. 1 SGB I. Diese Leistungen erbringen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vielfach nicht selbst. Vielmehr werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die Leistungen zur Sicherstellung eines pluralen Angebots an Hilfen insbesondere durch die Träger der freien Jugendhilfe erbracht.<sup>6</sup>

Werden Leistungen nach dem SGB VIII von Trägern der freien Jugendhilfe auf Basis von Anspruchsgrundlagen erbracht, welche dem/der Bürger\*in ein subjektives Recht auf Leistungserbringung<sup>7</sup> oder auf ermessensfreie Entscheidung über die Leistungserbringung<sup>8</sup> vermitteln, ist für die Beurteilung der jeweiligen rechtlichen Beziehungen regelmäßig das sogenannte jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis von entscheidender Bedeutung.<sup>9</sup> Zwischen dem/der leistungsberechtigten Bürger\*in und dem Träger der freien Jugendhilfe besteht dann ein zivilrechtlicher Vertrag. Diese vertragliche Beziehung hat i.d.R. auch Auswirkungen auf das Entstehen und den Umfang einer Aufsichtspflicht. Mit diesem zivilrechtlichen Vertrag erfolgt nämlich regelmäßig eine Übertragung der Aufsichtspflicht.

Auf die Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII besteht allerdings kein subjektives Recht. Eine Finanzierung dieser Leistung erfolgt daher regelmäßig nicht auf Grundlage des § 77 SGB VIII<sup>10</sup> oder der §§ 78a ff. SGB VIII<sup>11</sup>, sondern nach § 74 SGB

---

<sup>6</sup> S. hierzu Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 3 Rn. 3 f., 7. Auflage 2017; Wiesner in Wiesner, SGB VIII, § 3 Rn. 1 f., 5. Auflage 2015.

<sup>7</sup> Z. B. nach § 27 SGB VIII, § 35a SGB VIII oder § 41 SGB VIII.

<sup>8</sup> Z. B. nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

<sup>9</sup> Ausführlich hierzu Kepert in Kepert/Kunkel Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, Kapitel 3.3, 1. Auflage 2017.

<sup>10</sup> Für ambulante Leistungen.

<sup>11</sup> Für teil- und vollstationäre Leistungen i.S.d. § 78a Abs. 1 SGB VIII.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

VIII.<sup>12</sup> Kostenvereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder § 78a ff. SGB VIII sind grundsätzlich für die Jugendhilfeleistungen freier Träger i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB VIII von Bedeutung, auf welche die Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch haben. Denn nur insoweit kommt eine „Inanspruchnahme“ i.S.d. § 77 SGB VIII in Betracht.<sup>13</sup> Für die Nutzung von Leistungsangeboten nach § 11 SGB VIII, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, bestimmt § 4 Abs. 3 SGB VIII eine Förderpflicht der öffentlichen Jugendhilfe. Mit dieser Förderung werden die freien Träger der Jugendhilfe in die Lage versetzt die Leistungsangebote vorzuhalten. Anspruchsgrundlage für diese Förderung ist § 74 SGB VIII. Die Zuwendung erfolgt dann nicht als marktmäßige Gegenleistung für eine im jeweiligen Einzelfall tatsächlich erbrachte Dienstleistung des Trägers der freien Jugendhilfe. Vielmehr erhält der Träger der freien Jugendhilfe eine finanzielle Zuwendung, welche es ihm ermöglichen soll ein bestimmtes Leistungsangebot, hier die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, zur Verfügung zu stellen. Der/die Bürger\*in, hier der junge Mensch, kann dann die Leistung regelmäßig niedrigschwellig in Anspruch nehmen ohne dass es zuvor einer Bewilligung der Leistung durch das Jugendamt mittels eines Verwaltungsaktes bedarf. Auch zwischen dem Erbringer der Leistung nach § 11 SGB VIII und dem jungen Menschen, welcher die Leistung in Anspruch nimmt, wird nicht zwingend ein zivilrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Einer „Anmeldung“ des jungen Menschen vor einer Inanspruchnahme der Leistung nach § 11 SGB VIII gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder dem Träger der freien Jugendhilfe bedarf es nämlich dann nicht.<sup>14</sup> Für die Frage, ob eine Aufsichtspflicht des Erbringers der Leistung nach § 11 SGB VIII entsteht, kann dies von Bedeutung sein.

---

<sup>12</sup> Str., s. hierzu Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 77 Rn. 1, 7. Auflage 2017.

<sup>13</sup> Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 77 Rn. 1 und 2., 7. Auflage 2017.

<sup>14</sup> Kunkel in Kepert/Kunkel Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, Kapitel 4.1.3, 1. Auflage 2017.

### **C. Die Aufsichtspflicht bei der Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII**

Hinsichtlich des Entstehens einer Aufsichtspflicht ist danach zu differenzieren, in welcher Form die Jugendarbeit angeboten wird. Zu unterscheiden sind insbesondere Angebote der offenen Jugendarbeit, bei welchen die jungen Menschen während der Öffnungszeiten der Einrichtung kommen und gehen können, wann sie wollen (sogeannter „offener Betrieb“). Die vorhandene Infrastruktur der Einrichtung wird dabei genutzt. Eine vorherige Anmeldung findet dann regelmäßig nicht statt. Dabei können auch weitere Aktivitäten stattfinden, die spontan innerhalb des offenen Betriebs erfolgen (s.o. das Beispiel der Slackline, oder auch ein gemeinsames Grillen, Tanzen o.ä.). Solche Aktivitäten lösen regelmäßig eine besondere Verkehrssicherungspflicht aus (hierzu die Ausführungen unter D).

Schließlich werden aber auch geplante Aktivitäten wie beispielsweise Graffiti-Workshops, Kochangebote oder Ausflüge durchgeführt. Im Vorfeld dieser Veranstaltungen erfolgt entweder eine mündliche Anmeldung durch das Kind oder den Jugendlichen oder eine schriftliche Anmeldung, welche von den Eltern unterschrieben wird.

#### **I. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind**

Gem. § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Ihnen kommt die sogenannte elterliche Sorge zu. Nach § 1626 Abs. 1 S. 2 HS 1 BGB umfasst diese elterliche Sorge die sogenannte Personensorge. Diese Personensorge umfasst gem. § 1631 Abs. 1 BGB wiederum die Pflicht das Kind zu beaufsichtigen, also die Aufsichtspflicht. Diese elterliche Aufsicht soll zunächst das Kind vor Selbstgefährdung und vor Gefährdungen durch Dritte schützen.

# Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

Von der Aufsichtspflicht ist aber auch der Schutz Dritter vor Gefährdungen, die von dem Kind ausgehen, umfasst.<sup>15</sup> Hier kann eine deliktische Haftung der Eltern gegenüber Dritten aus § 832 BGB entstehen.<sup>16</sup>

Die Aufsichtspflicht ist eng mit dem Recht und der Pflicht zur Erziehung des Kindes verknüpft. Sie kann gewissermaßen als „Komplementärfunktion“ zur positiv-anleitenden Erziehung verstanden werden. Insbesondere tritt die Elternaufsicht mit zunehmendem Alter des Kindes gegenüber dessen „Geheimbereich“ immer weiter zurück und reduziert sich.<sup>17</sup>

Die elterliche Sorge nach § 1626 BGB und damit auch die Aufsichtspflicht nach § 1631 BGB endet mit der Volljährigkeit des Kindes, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres, § 2 BGB.<sup>18</sup> Volljährige können ausnahmsweise nur dann aufsichtspflichtig sein, wenn sie wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes im Einzelfall beaufsichtigt werden müssen.<sup>19</sup>

## **II. Keine Übertragung der Aufsichtspflicht durch Vertrag bei der offenen Jugendarbeit ohne Anmeldung**

### **1. Kein Vertrag zwischen dem jungen Menschen/den Eltern und dem Leistungserbringer**

Fraglich ist, ob bei der Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Jugendarbeit, bei welchen die jungen Menschen während der Öffnungszeiten ohne Anmeldung kommen und gehen können, eine Aufsichtspflicht seitens des Trägers der Einrichtung entstehen kann. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht im Wege des Vertrages ist grundsätzlich unstrittig möglich. Zu klären ist aber, ob bei einer solchen Inanspruchnahme der Leistung eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Leistungserbringer erfolgt. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass für den Vertragsschluss im Zivilrecht der Grundsatz der Formfreiheit

---

<sup>15</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 1631 Rn. 3, 76. Auflage 2017.

<sup>16</sup> S. hierzu Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1631 Rn. 6, 7. Auflage 2017; Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 2, Neubearbeitung 2018.

<sup>17</sup> Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1631 Rn. 7, 7. Auflage 2017.

<sup>18</sup> S. hierzu Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1626 Rn. 21, 7. Auflage 2017.

<sup>19</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 10, Neubearbeitung 2018.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

gilt. Ein zivilrechtlicher Vertrag kann daher regelmäßig<sup>20</sup> auch mündlich oder durch konkludentes Handeln abgeschlossen werden.<sup>21</sup> Dies ist auch für die vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht in Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Dabei kann die Übernahme der Aufsichtspflicht auch als Nebenpflicht eines Vertrages vereinbart werden.<sup>22</sup> So wird beispielsweise in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass in der Einladung zu einem von den Eltern gestalteten Kindergeburtstag ein Angebot zur vertraglichen Übernahme der Aufsicht liegen kann.<sup>23</sup>

Für eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht sind allerdings zwei korrespondierende Willenserklärungen erforderlich. Es müssen damit korrespondierende Willenserklärungen zwischen einem vertretungsberechtigten Mitarbeitenden des Leistungserbringers und dem zu beaufsichtigenden Kind oder Jugendlichen mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder direkt mit dem gesetzlichen Vertreter ausgetauscht werden.<sup>24</sup> Bei Erbringung einer offenen Jugendarbeit, bei welcher die Kinder und Jugendlichen jederzeit ohne vorherige Anmeldung kommen und gehen können und daher der Leistungserbringer nicht nachvollziehen kann, welche jungen Menschen das Leistungsangebot in Anspruch nehmen, werden regelmäßig keine korrespondierenden Willenserklärungen ausgetauscht. Eine vertragliche Übernahme einer Aufsichtspflicht erfolgt daher nach hiesiger Auffassung in diesen Fallkonstellationen nicht.

Strittig ist aber, ob eine Verlagerung der Aufsichtspflicht auch durch eine „faktische Übernahme“ der Betreuung erfolgen kann. Teilweise wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass durch „faktische Absprache“ mit dem „gesetzlichen Pflichtenträger“ oder mit dem Schutzbedürftigen eine Übernahme der Aufsichtspflicht erfolge.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Anders bei einem gesetzlichen Formzwang.

<sup>21</sup> S. hierzu Busche in Münchener Kommentar zum BGB, Vor § 145 Rn. 29.

<sup>22</sup> Götz in Palandt BGB, § 832 Rn. 6, 76. Auflage 2017.

<sup>23</sup> OLG Celle, Urt. v. 01.07.1987, 9 U 36/86, juris Kurztext: In der Einladung zu einem von den Eltern gestalteten Kindergeburtstag liegt ein Angebot zur vertraglichen Übernahme der Aufsicht.

<sup>24</sup> S. hierzu auch Schleicher in Schleicher/Winkler/Küppers, Jugend- und Familienrecht, S. 7, 14. Auflage 2014.

<sup>25</sup> Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, § 832 Rn. 19 f., 7. Auflage 2017. Ablehnend: Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 2, Neubearbeitung 2018. Ebenfalls kritisch zur faktischen Übernahme: Götz in Palandt BGB, § 832 Rn. 6, 76. Auflage 2017.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass eine „faktische Absprache“ zwischen dem „gesetzlichen Pflichtenträger“, in der Regel also den Eltern, und dem Erbringer der Leistung nach § 11 SGB VIII nicht in jedem Einzelfall der Inanspruchnahme vorliegen wird. Es ist bereits zu bedenken, dass regelmäßig vor der Leistungserbringung gar kein Kontakt zwischen den Eltern des jungen Menschen und dem Leistungserbringer entsteht, welcher zu einer „faktischen Absprache“ führen könnte. Hinsichtlich einer „faktischen Absprache“ zwischen dem Kind oder Jugendlichen und dem Leistungserbringer ist zu bedenken, dass die Kinder und Jugendlichen bei der offenen Jugendarbeit jederzeit ohne vorherige Anmeldung kommen und gehen können und daher der Leistungserbringer nicht immer nachvollziehen kann, welche jungen Menschen das Leistungsangebot gerade in Anspruch nehmen. Auch ist zu berücksichtigen, dass für eine Übernahme der Aufsicht in Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich eine „weitreichende Obhut von längerer Dauer“ gefordert wird.<sup>26</sup> Dies kann nach hiesiger Auffassung jedenfalls bei einem kurzfristigen Aufenthalt in einer offenen Einrichtung der Jugendarbeit, der mit einem ständigen Kommen und Gehen der jungen Menschen verbunden ist, nicht angenommen werden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII für die Inanspruchnahme der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Auch wenn primär die Eltern, und nicht das Kind oder der Jugendliche, Schuldner dieses Anspruchs sind<sup>27</sup>, ist daher die Annahme, dass der Minderjährige mit der Inanspruchnahme der Leistung lediglich einen rechtlichen Vorteil i.S.d. § 107 BGB erlangt, nach hiesiger Auffassung fernliegend. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach überwiegender Auffassung jedenfalls eine Haftung nach § 832 Abs. 2 BGB nur bei Vorliegen eines rechtswirksamen Vertrags eintreten kann.<sup>28</sup> Für eine Wirksamkeit der (faktischen) Aufsichtspflichtübernahme wäre daher eine vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung durch die Eltern des jeweiligen jungen Menschen erforderlich.

---

<sup>26</sup> S. hierzu Teichmann in Jauernig, BGB § 832 Rn. 5 m.w.N., 17. Auflage 2018. Kritisch hierzu Bernau in Staudinger, BGB § 832 Rn. 37, Neubearbeitung 2018.

<sup>27</sup> S. hierzu Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 90 Rn. 13 f., 7. Auflage 2017.

<sup>28</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger, BGB, § 832 Rn. 47, Neubearbeitung 2018. Einschränkend allerdings die Ausführungen unter Rn. 48: Erforderlich sei nur eine wirksame Erklärung des Übernehmers der Aufsichtspflicht.

**Nach hier vertretener Auffassung kommt aus diesen Gründen bei einer Inanspruchnahme offener Jugendarbeit in einer Einrichtung, bei welcher die Kinder und Jugendlichen jederzeit ohne vorherige Anmeldung kommen und gehen können, eine vertragliche oder faktische Übernahme der Aufsichtspflicht nicht zustande.** Hierfür spricht auch die Tatsache, dass bei dieser Form der offenen Jugendarbeit dem Leistungserbringer auch keine sonstigen Elemente der Personensorge, insbesondere die Erziehungsberechtigung, übertragen werden.<sup>29</sup>

## **2. Kein Vertrag zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Leistungserbringer**

In älterer Rechtsprechung und Teilen der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass der Vertrag mit welchem eine Übernahme der Aufsichtspflicht erfolgen kann, nicht zwingend mit dem gesetzlich Aufsichtspflichtigen abgeschlossen werden muss. Ein Vertragsabschluss sei auch mit einem Dritten, beispielsweise dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, möglich.<sup>30</sup>

Danach wäre es denkbar, dass die Aufsichtspflicht für die jungen Menschen, welche jeweils die Leistung nach § 11 SGB VIII bei dem Leistungserbringer in Empfang nehmen, durch einen Vertragsschluss zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, und dem Leistungserbringer übertragen wird. Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Abwicklung des Leistung nach § 11 SGB VIII auf dieser Ebene nicht einzelfallbezogen hinsichtlich der zu betreuenden jungen Menschen nach § 77 SGB VIII, sondern im Wege der einzelfallunabhängigen Pauschalfinanzierung nach § 74 SGB VIII erfolgt. Daher wird ein etwaiger Zahlungsanspruch des Leistungserbringers auch nicht über einen individuellen Schulbeitritt<sup>31</sup> des Jugendamtes abgesichert.<sup>32</sup> Somit besteht im Verhältnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Leistungserbringers hinsichtlich

---

<sup>29</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 36, Neubearbeitung 2018.

<sup>30</sup> S. hierzu Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, § 832 Rn. 17, 7. Auflage 2017; Götz in Palandt BGB, § 832 Rn. 6, 76. Auflage 2017.

<sup>31</sup> Mit dem Schulbeitritt tritt das Jugendamt der zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtung des Bürgers /der Bürgerin gegenüber dem Leistungserbringer bei der Erbringung ambulanter, teilstationärer oder vollstationärer Leistungen (insbesondere nach § 27 oder § 35a SGB VIII) bei.

<sup>32</sup> S. hierzu BayVGh, B. v. 19.06.2018, 12 C 18.314.

# Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

des einzelnen jungen Menschen keinerlei individuelle Vereinbarung, mit welcher eine Übernahme der Aufsichtspflicht erfolgen könnte.

### **3. Zwischenfazit**

Dieser Befund bedeutet allerdings nicht, dass den Leistungserbringer in den dargestellten Fallkonstellationen überhaupt keine Pflichten hinsichtlich der Abwehr eines Schadens treffen können. Eine vertragliche oder faktische Übernahme der Aufsichtspflicht besteht nach hiesiger Auffassung nicht. Eine Verpflichtung zur Ergreifung von geeigneten Maßnahmen, welche einen Schadenseintritt verhindern können, kann sich aber aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben (hierzu die Ausführungen unter D).

## **III. Entstehen einer vertraglichen Aufsichtspflicht bei der Jugendarbeit nach vorheriger Anmeldung sowie Umfang der Aufsichtspflicht**

### **1. Entstehen der Aufsichtspflicht durch vertragliche Regelung**

Eine vertragliche Regelung zur Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Leistungserbringer bei Erbringung der Leistung nach § 11 SGB VIII erfolgt, wenn die Leistung nach vorherigem Austausch mit den gesetzlich zur Aufsicht Verpflichteten, also in der Regel den Eltern, erfolgt. Dies ist anzunehmen, wenn die Eltern ihre Kinder zu der Einrichtung, welche die Leistung nach § 11 SGB VIII zur Verfügung stellt, bringen und den dort tätigen Mitarbeitenden übergeben. Ebenso wird eine Aufsichtspflicht vertraglich vom Leistungserbringer übernommen, wenn das jeweilige Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durch den jungen Menschen nach einer vorherigen Anmeldung durch die Eltern in Anspruch genommen wird.<sup>33</sup>

### **2. Umfang der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte**

#### **a) Eigenschaften des Aufsichtspflichtigen und Schadensgeneigtheit der Situation**

---

<sup>33</sup> S. hierzu Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1631 Rn. 10 und Lorenz in ZKJ 2012, 4 (6).

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

Bei Übernahme der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen durch einen Dritten entspricht die Aufsichtspflicht grundsätzlich in ihrem Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht nach § 1631 Abs. 1 BGB.<sup>34</sup>

Aufsicht bedeutet, den Aufsichtsbedürftigen zu belehren und aufzuklären, ihn zu beobachten und zu überwachen und falls erforderlich bezüglich seines Verhaltens zu leiten und zu beeinflussen.<sup>35</sup> Damit ist allerdings nicht festgestellt, dass es stets all dieser Aufsichtsmaßnahmen bedarf. Die Aufsichtsmaßnahmen stehen vielmehr zueinander in einem Stufenverhältnis. Welche der unterschiedlich intensiven Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden muss, bestimmt sich nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten. Die Ergreifung einer Maßnahme ist auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen.<sup>36</sup>

Die Anforderungen an die im Einzelfall einzuhaltende Aufsichtspflicht und damit der Umfang der geschuldeten Handlungen richten sich zunächst nach zwei Kriterien: Den Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen, also des Kindes oder Jugendlichen, und der Schadensgeneigtheit der jeweiligen Situation sowie des Umfeldes.<sup>37</sup> Konkret muss daher insbesondere nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen, nach dem örtlichen Umfeld, dem Ausmaß der drohenden Gefahren, der Vorsehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie nach der Zumutbarkeit der Aufsichtsmaßnahme für den Aufsichtspflichtigen gefragt werden. Eine Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen bestimmt sich danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen.<sup>38</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch die Einflussnahme der Eltern mit zunehmender Eigenverantwortlichkeit des Kindes zurücktreten soll. Beispielsweise muss nach Auffassung des Bundesgerichtshofs Kindern im Alter von 8 bis 9 Jahren, wenn sie normal entwickelt sind, bereits das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räum-

---

<sup>34</sup> OLG Köln, Urt. v. 13.08.2015, I-8 U 67/14, 8 U 67/14, juris Rn. 23.

<sup>35</sup> S. hierzu LG Wuppertal, Urt. v. 17.10.2017, 16 S 19/17, juris 18.

<sup>36</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 123, Neubearbeitung 2018.

<sup>37</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 69, Neubearbeitung 2018. Beispielsweise besteht bei Erbringung der Leistung in einem geschlossenen Raum in der Regel eine geringere Gefahr eines Schadenseintritts als bei Leistungserbringung in einem Schwimmbad, am Meer oder in den Bergen.

<sup>38</sup> BGH, Urt. v. 10.07.1984, VI ZR 273/82, juris Rn 12; OLG Köln, Urt. v. 13.08.2015, I-8 U 67/14, 8 U 67/14, juris Rn. 23; Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1631 Rn. 8, 7. Auflage 2017.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

lichen Bereich gestattet sein, der den Eltern ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Zum Spiel der Kinder gehöre auch, Neuland zu entdecken. Im Allgemeinen genüge es daher, dass die Eltern sich über das Tun der Kinder in großen Zügen einen Überblick verschaffen, sofern nicht konkreter Anlass zu besonderer Vorsorge besteht.<sup>39</sup>

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ein Zusammenhang mit der jeweiligen Situation besteht. Spielen beispielsweise Kinder in der Nähe von Straßen oder mit gefährlichen Gegenständen, ist mehr Aufsicht angebracht als innerhalb eines abgegrenzten, risikoarmen Bereichs.<sup>40</sup> Auch kann ein Zusammenhang zum Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht bestehen. Wird eine Gefahrenquelle eröffnet, ist die Aufsichtspflicht in verstärkter Weise wahrzunehmen.<sup>41</sup>

Für den Umfang der Aufsichtspflicht ist es ferner auch von Bedeutung, wie sich der jeweilige „Erziehungsstand“ und der bisherige „Erziehungserfolg“ gestaltet.<sup>42</sup> Dabei kommt es also auch darauf an, wie sich ein Kind bisher verhalten hat.<sup>43</sup> Die diesbezügliche Rechtsprechung, welche zur Frage einer Haftungspflicht der Eltern des jeweiligen Kindes ergangen ist, lässt sich allerdings nach hiesiger Auffassung nicht uneingeschränkt auf die Pflichten des Erbringers einer Leistung nach § 11 SGB VIII übertragen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass mit § 11 SGB VIII jungen Menschen ein niedrigschwelliges Angebot zu Verfügung gestellt wird, welches regelmäßig keine intensive Einzelfallbetreuung beinhaltet. Der Natur der Leistung nach § 11 SGB VIII ist es daher immanent, dass die Mitarbeitenden, welche eine Leistung nach § 11 SGB VIII erbringen, oftmals nicht wissen, wie sich ein Kinder „bisher“ verhalten hat. Bereits aus diesem Grunde dürfen die Anforderungen an Mitarbeitende in der Jugendarbeit hinsichtlich der Aufsichtspflicht nicht überspannt werden.

---

<sup>39</sup> BGH, Urt. v. 10.07.1984, VI ZR 273/82, juris Rn 12.

<sup>40</sup> Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1631 Rn. 8, 7. Auflage 2017.

<sup>41</sup> S. hierzu OLG Köln, Urt. v. 13.08.2015, I-8 U 67/14, 8 U 67/14, juris Rn. 23 für die Eröffnung einer Gefahrenquelle durch Vorhalten eines Swimmingpools im Garten.

<sup>42</sup> BGH, Urt. v. 10.07.1984, VI ZR 273/82, juris Rn 12.

<sup>43</sup> Hoffmann in Hoffmann Personensorge, § 13 Rn. 14., 3. Auflage 2018.

**b) Zielvorstellungen der Erziehung und der Jugendarbeit**

Bei der Bestimmung des geschuldeten Umfangs der Aufsichtspflicht im jeweiligen Einzelfall sind auch die Zielvorstellungen von Erziehung sowie die Zielvorstellungen der Kinder- und Jugendhilfe von erheblicher Bedeutung. Ein wichtiges Ziel von Erziehung ist es, dass ein Kind sich später, als dann Volljähriger, „selbst beaufsichtigen“ kann. § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmt daher auch, dass bei der Pflege und Erziehung des Kindes die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen haben. Auch ein zu viel an Aufsicht kann der Entwicklung zu einer positiven Entwicklung entgegenstehen.<sup>44</sup>

Dieser Grundsatz ist insbesondere bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII von besonderer Bedeutung. Primäres Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, das Kind zu befähigen sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln, § 1 Abs. 1 SGB VIII.<sup>45</sup> Einer Erziehung zu Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit kann daher ein zu viel an Aufsicht entgegenstehen.<sup>46</sup>

Speziell für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist zu betonen, dass Jugendarbeit nach § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII den jungen Menschen zur Selbstbestimmung befähigen soll. Jugendarbeit soll daher der Autonomie und der Selbstorganisation der jungen Menschen Rechnung tragen.<sup>47</sup> Als Zielbestimmung der Jugendarbeit soll die Selbstbestimmung der jungen Menschen mittels der Jugendarbeit gestärkt werden. Eine freiwillige Selbstgestaltung durch junge Menschen ohne zu starkes Eingreifen durch die Personen, welche die Leistung nach § 11 SGB VIII erbringen, ist somit wesentliches Element der Jugendarbeit.<sup>48</sup> Das Belassen eines gewissen Maßes an Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ist daher der Jugendarbeit gem. § 11

---

<sup>44</sup> Hoffmann in Hoffmann Personensorge, § 13 Rn. 7., 3. Auflage 2018.

<sup>45</sup> S. hierzu OLG Hamburg, Urt. v. 08.04.1988, 1 U 157/86, juris Kurztext.

<sup>46</sup> Schleicher in Schleicher/Winkler/Küppers, Jugend- und Familienrecht, S. 16, 14. Auflage 2014.

<sup>47</sup> Schruth in jurisPK-SGB VIII, § 11 Rn. 33, 2. Auflage 2018.

<sup>48</sup> S. hierzu BT-Drs. 11/6576, S. 107 und Schruth in jurisPK-SGB VIII, § 11 Rn. 33, 2. Auflage 2018.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

SGB VIII wesensimmanent. Dies ist bei der Bewertung, wie weit die Aufsichtspflicht bei der Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII zu ziehen ist, zu berücksichtigen.<sup>49</sup>

Im jeweiligen Einzelfall sind die konkreten Umstände der Leistungserbringung ins Verhältnis zu den Zielen der Leistung zu setzen. Beispielsweise muss bei sogenannten erlebnispädagogischen Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII berücksichtigt werden, dass bei der Durchführung der Leistung besondere Gefahren entstehen können, beispielsweise bei einem Ausflug in die Berge oder ans Meer. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass bei erlebnispädagogischen Angeboten für den jungen Menschen das Bewältigen von schwierigen Situationen oder Abenteuern im Vordergrund der Leistung steht und ein wichtiges Erziehungsziel darstellt.<sup>50</sup> Im Rahmen der Einzelfallabwägung zur Bestimmung des Umfangs der geschuldeten Aufsichtspflicht ist mithin zu berücksichtigen, dass ein „gewisser Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen ist“.<sup>51</sup>

Bezugspunkt der Bewertung der vom Aufsichtspflichtigen getroffenen Maßnahmen ist eine ex ante Betrachtung, also der Zeitpunkt des jeweiligen Handelns. Daher kann auch aus dem Eintritt eines schädigenden Ereignisses und aus einem auf diesem basierenden Schaden nicht automatisch auf eine Verletzung von Aufsichtspflichten geschlossen werden. Auch bei noch so sorgfältiger Aufsicht lassen sich schädigende Ereignisse nicht ausschließen.<sup>52</sup>

Letztendlich kann der exakte Umfang der geschuldeten Aufsichtspflicht nur nach den jeweiligen Einzelfallumständen nach einer solchen ex ante Betrachtung bestimmt werden. Eine allgemein gültige Vorgabe für den geschuldeten Umfang ist damit nicht möglich.

---

<sup>49</sup> S. hierzu auch Schleicher in Schleicher/Winkler/Küppers, Jugend- und Familienrecht, S. 16, 14. Auflage 2014; Lorenz in ZKJ 2012, 4, (6).

<sup>50</sup> S. hierzu Lorenz in ZKJ 2012, 4.

<sup>51</sup> OLG Hamm, Urt. v. 21.09.1987, 6 U 455/86, juris Kurztext. S. hierzu auch OLG Koblenz, Urt. v. 12.10.1995, 5 U 1662/94, juris Rn. 12; Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1631 Rn. 9, 7. Auflage 2017

<sup>52</sup> Hoffmann in Hoffmann Personensorge, § 13 Rn. 12., 3. Auflage 2018.

## c) Maßstäbe

Folgende Maßstäbe können in Abhängigkeit vom Alter des Kindes oder Jugendlichen allerdings benannt werden:

Bereits 8-9-Jährige dürfen zeitweise im Freien ohne Aufsicht in einem räumlichen Bereich spielen, welcher ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Allerdings muss sich die Aufsichtsperson „in großen Zügen“ einen Überblick über das Handeln der Kinder verschaffen.<sup>53</sup>

Nach Ende des Grundschulalters sind grundsätzlich Überwachungen in regelmäßigen Zeitabständen nicht mehr notwendig. Die Aufsichtsperson muss sich allerdings in unregelmäßigen Abständen einen Überblick über das Handeln des Kindes verschaffen. Hinweise sind geboten, wenn ein Umgang mit gefährlichen Gegenständen (z.B. Wurfgeschossen) erfolgt.<sup>54</sup>

Bei Jugendlichen (14-16 Jahre) verringert sich der Umfang der Beaufsichtigungspflicht des vertraglich zur Aufsicht verpflichteten Dritten weiter. Dies gilt insbesondere, wenn auch Eltern die Kinder in der Freizeit sich selbst überlassen. Jugendliche in diesem Alter dürfen grundsätzlich ihre Freizeit nachmittags auch mehrere Stunden lang ohne Aufsicht verbringen.<sup>55</sup>

Jugendliche, die kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres stehen und deren Lebensführung keinen Anlass zu außergewöhnlichen Maßnahmen gibt, bedürfen nur einer geringfügigen Aufsicht.<sup>56</sup>

Etwas anderes gilt aber, wenn die Kinder oder Jugendlichen besonderen Anlass zu einer Beaufsichtigung geben. Dies kann beispielsweise für Minderjährige gelten, die sich als „schwer erziehbar“ erweisen oder bereits straffällig geworden sind. Zudem

---

<sup>53</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 114, Neubearbeitung 2018.

<sup>54</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 84, Neubearbeitung 2018.

<sup>55</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 85, Neubearbeitung 2018.

<sup>56</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 86, Neubearbeitung 2018.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

besteht ein besonderes Maß an Aufsicht, wenn die Umgebung eine besondere Gefahrträchtigkeit aufweist, also wenn beispielsweise ein Aufenthalt in einem Schwimmbad oder eine Teilnahme am Straßenverkehr erfolgt.<sup>57</sup> Ähnliches gilt bei Benutzung besonders gefährlicher Gegenstände durch Kinder oder Jugendliche.<sup>58</sup> Auch ist zu berücksichtigen, dass sich eine gesteigerte Aufsichtspflicht aus einem bestimmten Gruppenverhalten der Kinder oder Jugendlichen ergeben kann. So ist beispielsweise ein gesteigertes Maß an Aufsicht in Ferienlagern erforderlich.<sup>59</sup> Zudem ist bei einer Gruppenbetreuung ein ausreichender Betreuungsschlüssel vorzusehen und eine Krankheitsvertretung einzuplanen.

Grundsätzlich sind auch Zumutbarkeitserwägungen bei einer vertraglichen Übernahme der Aufsichtspflicht von Bedeutung. Allerdings ist bei der Bestimmung des geschuldeten Umfangs der Aufsichtspflicht auch zu bedenken, dass bei einer vertraglichen Aufsichtspflichtübernahme die Übernahme der Aufsichtspflicht in Kenntnis der eigenen Voraussetzungen und der jeweiligen Betreuungssituation erfolgt.<sup>60</sup>

Schließlich ist zu betonen, dass sich eine Aufsichtspflicht des Leistungserbringers nur im Umfang der vertraglichen Aufsichtsübernahme ergeben kann.<sup>61</sup> Für die Jugendarbeit bedeutet dies, dass die Reichweite der Aufsichtspflicht durch die jeweilige Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII begrenzt wird.

### **d) Anforderungen an das Personal**

§ 72 Abs. 1 S. 1 HS 1 SGB VIII bestimmt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Mit dieser Vorschrift wird allerdings kein unmittelbares Fachkräftegebot für jegliche Leistungserbringung nach dem SGB VIII statuiert. Diesbezüglich ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Norm unmittelbar lediglich für die Träger der öffentlichen Jugend-

---

<sup>57</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 87 f., Neubearbeitung 2018.

<sup>58</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 98, Neubearbeitung 2018.

<sup>59</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 97, Neubearbeitung 2018.

<sup>60</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 107, Neubearbeitung 2018.

<sup>61</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 120, Neubearbeitung 2018.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

hilfe gilt.<sup>62</sup> Ferner wird mit der Eignung zur Aufgabenerfüllung auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit ein Äquivalent zur Fachkraft im Gesetz benannt, § 72 Abs. 1 S. 1 HS 2 SGB VIII. Selbst für Einrichtungen, welche nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtig sind, gilt schließlich nach der Rechtsprechung kein unbedingtes Fachkräftegebot. Entscheidend ist, dass das einzusetzende Personal den Anforderungen der jeweiligen Aufgabe gewachsen ist. Hinsichtlich der jeweiligen Aufgabenerfüllung muss eine hinreichende Eignung gegeben sein. Beispielsweise ist danach auch für Leitungsfunktionen einer Einrichtung, in welcher sich Kinder zur „Ferienbetreuung“ aufhalten, kein Einsatz „pädagogischer Fachkräfte“ zwingend.<sup>63</sup>

Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei einer Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII sind nach diesen Maßstäben Personen einzusetzen, welche sich für die Aufgabe der Aufsicht eignen, den Anforderungen also „gewachsen sind“. Eine bestimmte Fachlichkeit oder besondere Fähigkeiten sind damit grundsätzlich keine Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe. Auch ist es nicht entscheidungserheblich, ob die Aufgabe von entgeltlich beschäftigtem Personal oder ehrenamtlich tätigen Personen wahrgenommen wird. Ferner ist eine Delegation der Aufsicht innerhalb des Leistungserbringers möglich.<sup>64</sup> Schließlich scheidet auch die Wahrnehmung der Aufsicht durch einen Minderjährigen nicht grundsätzlich aus. Nach hiesiger Auffassung sollte aber keine ausschließliche Betreuung durch Minderjährige erfolgen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass ein Minderjähriger nicht voll geschäftsfähig ist und daher weder der Erstgarant (in der Regel die Eltern) noch der „Erstübernehmer“ der Aufsichtspflicht (also der Leistungserbringer nach § 11 SGB VIII) darauf vertrauen können, dass die Aufsichtspflicht vom minderjährigen Übernehmer im Schadensfall wirksam getragen wird.<sup>65</sup>

Letztendlich ist – unabhängig von der Fachlichkeit der Aufsichtsperson, der entgeltlichen oder ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung sowie unabhängig vom Alter – sicherzustellen, dass die Personen, welche im Einzelfall die Aufsichtsfunktion wahr-

---

<sup>62</sup> S. hierzu Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 72 Rn. 3., 7. Auflage 2017.

<sup>63</sup> BayVGh, B. v. 02.02.2017, 12 CE 17.71, juris Rn. 32 ff.

<sup>64</sup> S. hierzu Lorenz in ZKJ 2012, 4, (6).

<sup>65</sup> Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 48, Neubearbeitung 2018.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

nehmen, den jeweiligen Anforderungen im Einzelfall gewachsen sind. Die Delegation der Betreuungsaufgabe an einen im Einzelfall ungeeigneten Betreuer stellt eine Verletzung der Organisationspflichten des primär Verantwortlichen dar.<sup>66</sup> Diesbezüglich ist wiederum zu berücksichtigen, dass sich aus dem Betreuungsort oder der jeweiligen Leistung besondere Anforderungen an die Betreuungsperson ergeben können. Beispielsweise müssen bei einer Betreuung im Schwimmbad die Aufsichtspflichtigen gute Schwimmer sein.<sup>67</sup>

---

<sup>66</sup> S. hierzu Lorenz in ZKJ 2012, 4, (7).

<sup>67</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 100, Neubearbeitung 2018.

## **D. Die Verkehrssicherungspflicht bei der Jugendarbeit**

Im Gegensatz zur Haftung wegen einer dem Deliktsrecht vorgelagerten Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtspflicht, geht es bei der Verkehrssicherungspflicht um eine Haftung im Zusammenhang mit der „faktischen Beherrschbarkeit einer Gefahrenquelle“.<sup>68</sup> Eine Haftung kann sich dann aus § 823 BGB ergeben.

### **I. Begründung der Verkehrssicherungspflicht und Verpflichtete**

Derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, hat die Rechtspflicht die Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung Dritter zu verhindern.<sup>69</sup> Geschützt sind grundsätzlich die Personen, mit deren Gefährdung der Pflichtige üblicherweise rechnen muss. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass bei der Betreuung von Kindern auch mit einem Fehlverhalten der Kinder zu rechnen ist.<sup>70</sup>

Eine Gefahrenquelle, welche die Verkehrssicherungspflicht auslöst, kann zunächst von einer Sache ausgehen, beispielsweise bei Betrieb eines Schwimmbades oder eines Trampolins. Ferner kann sich eine Gefahrenquelle auch durch die Betreuung von Menschen ergeben, deren Verhalten eine Gefahr auslösen kann. Dies kann beispielsweise bei Betrieb eines Pflegeheimes das Verhalten kranker oder alter Menschen betreffen<sup>71</sup> oder aber bei einem gefährlichen Verhalten von Kindern anzunehmen sein.<sup>72</sup>

---

<sup>68</sup> Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 2, Neubearbeitung 2018.

<sup>69</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 46, 76. Auflage 2017.

<sup>70</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 47, 76. Auflage 2017.

<sup>71</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 199, Neubearbeitung 2018.

<sup>72</sup> S. hierzu Bernau in Staudinger BGB, § 832 Rn. 203, Neubearbeitung 2018.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

Daher kann sich auch eine Sicherungspflicht bei Erbringung der Leistung einer offenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, bei welcher im Einzelfall keine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht entsteht (hierzu die Ausführungen unter C. II.), aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Dies ist anzunehmen, wenn bei Erbringung der Leistung eine Gefahrenquelle im beschriebenen Sinne eröffnet wird.

Verpflichtet ist derjenige, der für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich und in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sicherungspflichten treffen damit grundsätzlich jede Person für ihre eigene Sphäre, nämlich für das eigene Verhalten und die eigenen Sachen.<sup>73</sup>

Geht die Gefahr von einer Sache aus, so muss jeder, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt, die drohende Gefahr durch geeignete Maßnahmen abwenden. Diese Pflicht kann insbesondere den Eigentümer und den Mieter treffen. Sie trifft aber auch die Person, welche unabhängig von den eigentumsrechtlichen Verhältnis und einer zivilrechtlichen Miete, über die Sache tatsächlich verfügen kann.<sup>74</sup> Daher können auch mehrere Personen auf derselben oder auf unterschiedlicher Grundlage nebeneinander sicherheitsverpflichtet sein.<sup>75</sup>

Geht die Gefahr vom Verhalten einer Person aus, trifft die Verkehrssicherungspflicht denjenigen, der das Verhalten der Person steuern kann.<sup>76</sup>

Grundsätzlich ist es möglich eine Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.<sup>77</sup> Bei einer Übertragung innerhalb einer Organisation, hier also innerhalb des Leistungserbringers, ist zu berücksichtigen, dass die wesentlichen Entscheidungen bei dem für den Träger primär Verantwortlichen verbleiben.<sup>78</sup> Bei Erbringung der Leistung nach § 11 SGB VIII durch einen Träger der Jugendhilfe sind primär verantwortlich die Leitungsebene des Trägers sowie der/die Leiter\*in der jeweiligen Einrich-

---

<sup>73</sup> Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, § 832 Rn. 400, 7. Auflage 2017.

<sup>74</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 48, 76. Auflage 2017.

<sup>75</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 48, 76. Auflage 2017.

<sup>76</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 49, 76. Auflage 2017.

<sup>77</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 50, 76. Auflage 2017.

<sup>78</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 50, 76. Auflage 2017.

tung. Letztendlich müssen diese Personen bestimmen und festlegen, welche erforderlichen und zumutbaren Sicherungspflichten im jeweiligen Einzelfall geschuldet sind. Eine Grenze dieser Sicherungspflichten bestimmt sich danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen tun müssen.<sup>79</sup> Auch treffen den primär Verpflichteten weiterhin Überwachungs-, Kontroll- und Hinweispflichten.<sup>80</sup> Die Leitungsebene des Trägers der Jugendhilfe bzw. die Einrichtungsleitung darf sich daher nicht damit begnügen, dass Fachkräfte zur Leistungserbringung beschäftigt werden. Vielmehr ist die Leistungserbringung in gewissem Umfang zu kontrollieren.

## II. Inhalt und Reichweite der Verkehrssicherungspflicht

### 1. Risikoverteilung

Mittels der Verkehrssicherungspflicht kann nicht jede potentielle Schädigung verhindert werden. Vielmehr geht es um eine Risikoverteilung zwischen dem Verkehrssicherungspflichtigen und der gefährdeten Person. Es ist daher im Einzelfall zu bestimmen, mit welchen Risiken gerechnet werden muss und welche Sicherheit die zu schützende Person erwarten darf. Zwingend notwendig aber auch ausreichend ist daher eine Übernahme der Vorkehrungen, die nach den konkreten Einzelfallumständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind.<sup>81</sup> Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.<sup>82</sup>

Je größer die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Schädigung und je schwerer der drohende Schaden ist, desto höher ist das Maß der erforderlichen Handlungen. Die ge-

---

<sup>79</sup> S. hierzu BGH, Urt. v. 10.07.1984, VI ZR 273/82, juris Rn. 12.

<sup>80</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 52, 76. Auflage 2017.

<sup>81</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 51, 76. Auflage 2017.

<sup>82</sup> BGH, Urt. v. 03.06.2008, VI ZR 223/07, juris Rn. 9.

# Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

schuldeten Handlungen können daher von einem bloßen Hinweis auf die Gefahrenquelle bis hin zu einer vollständigen Beseitigung der Gefahrenquelle reichen.<sup>83</sup>

Bei der Bemessung des Inhalts und der Reichweite der Verkehrssicherungspflicht ist auch auf die Schutzbedürftigkeit desjenigen abzustellen, dessen Rechtsgüter geschützt werden sollen. Deshalb genießen Kinder regelmäßig einen größeren Schutz durch Verkehrssicherungspflichten.<sup>84</sup> In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche, welche die Leistung nach § 11 SGB VIII in Empfang nehmen, oftmals ein entstehendes Risiko nicht eigenständig erkennen und vermeiden können. Ähnlich wie bei der Bestimmung der Aufsichtspflicht im jeweiligen Einzelfall (hierzu die Ausführungen unter C. III. 2.) wird es daher auch bei der Bestimmung der Reichweite der Verkehrssicherungspflicht bei der Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII auf das jeweilige Alter des Kindes oder des Jugendlichen ankommen.

## **2. Spezifische Pflichten**

### **a) Gebäudebezogene Pflichten**

Mit der Nutzung eines Gebäudes zur Leistungserbringung können spezifische Verkehrssicherungspflichten verbunden sein. So besteht beispielsweise die Verkehrssicherungspflicht, die sichere Begehung des Gehweges eines Hauses zu gewährleisten. Dies bedingt die Pflicht die Begehrbarkeit eines Weges im Herbst durch Räumung bei Laubfall und im Winter bei Schneefall zu sichern. Zu Abend- und Nachtzeiten können sich Beleuchtungspflichten ergeben. Vergleichbares gilt im Falle der Bereitstellung eines Parkplatzes.<sup>85</sup> Ferner müssen Treppengeländer in einer Einrichtung, in welcher Leistungen nach § 11 SGB VIII erbracht werden, so beschaffen sein, dass auch Kinder die Treppe gefahrlos benutzen können. Dies gilt auch für die Beleuchtung in einem Treppenhaus.<sup>86</sup> Selbstverständlich sind auch die jeweiligen bauordnungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Brandschutz) einzuhalten.

---

<sup>83</sup> S. hierzu Götz in Palandt BGB, § 823 Rn. 51, 76. Auflage 2017.

<sup>84</sup> S. hierzu Lange in jurisPK-BGB Band 2, § 823 Rn. 87, 8. Auflage 2017.

<sup>85</sup> S. hierzu Lange in jurisPK-BGB Band 2, § 823 Rn. 86, 8. Auflage 2017.

<sup>86</sup> S. hierzu Lange in jurisPK-BGB Band 2, § 823 Rn. 87, 8. Auflage 2017.

### **b) Kinderspielplätze**

Ein Spielplatz muss so hergestellt und unterhalten werden, dass die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren bewahrt werden, die über das normale Nutzungsrisiko hinausgehen und nicht erkennbar oder beherrschbar sind. Daher ist auch der Untergrund der Spielgeräte „sturzfremdlich“ auszugestalten. Mit „normalen“ Stürzen darf nur ein Minimum an Verletzungsrisiko verbunden sein. Auch müssen die Spielgeräte einen Schutz vor Fehlgebräuchen einschließen. Für Kinder sind beim Gebrauch von Spielgeräten typische kindbezogene Verhaltensweisen (z.B. Leichtsinn) in der Weise einzukalkulieren, dass aus ihnen im Normalfall kein erhebliches Gefahrenpotential resultieren darf.<sup>87</sup>

### **c) Sportliche Aktivitäten**

Bei der Benutzung von Sport- und Spielanlagen trifft den Betreiber die Pflicht, die Benutzer durch geeignete Maßnahmen vor Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen sowie nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind.<sup>88</sup> Auch hier ist wiederum zu berücksichtigen, dass insbesondere für Kinder nicht immer vorhersehbar ist, welche Gefahren mit der Benutzung eines Sportgerätes verbunden sein können. Daher ergibt sich auch bei Durchführung einer sportlichen Aktivität aus der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig eine engere Überwachungspflicht als aus der vertraglichen Aufsichtspflicht bei einer sonstigen Inanspruchnahme einer Leistung nach § 11 SGB VIII.

Eine weitere Differenzierung muss hinsichtlich der jeweils ausgeübten sportlichen Aktivität erfolgen. Der Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen richtet sich insbesondere danach, welcher Grad an Sicherheit bei der Art des Spiel- bzw. Sportgeräts und dem Kreis der dafür zugelassenen Benutzer typischerweise erwartet werden kann.<sup>89</sup>

---

<sup>87</sup> Lange in jurisPK-BGB Band 2, § 823 Rn. 87, 8. Auflage 2017.

<sup>88</sup> Lange in jurisPK-BGB Band 2, § 823 Rn. 104, 8. Auflage 2017.

<sup>89</sup> BGH, Urt. v. 03.06.2008, VI ZR 223/07, juris Rn. 10.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

Beispielsweise ist bei Betrieb eines Trampolins darauf hinzuweisen, dass Saltosprünge zu erheblichen Verletzungen führen können. Bei Kindern und Jugendlichen sind daher solche Sprünge in der Regel zu verbieten.<sup>90</sup>

Gerichtliche Entscheidungen zur Haftung bei Unfällen, welche sich im Zusammenhang mit der Benutzung von Spielmobilen bei einer Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII ereignet haben, liegen – sowie dies über eine Auswertung von juris und beck-online erkennbar ist – nicht vor. Auch hier bemisst sich aber der Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen insbesondere danach, welcher Grad an Sicherheit bei der Art des Spielmobiles und dem Kreis der dafür zugelassenen Benutzer typischerweise erwartet werden kann. Erfolgen die in diesem Zusammenhang erforderlichen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen, werden die geschuldeten Pflichten erfüllt. Ein Betrieb ist dann unproblematisch möglich.

### **d) Gefahren durch das Verhalten von Kindern und Jugendlichen**

Bei einer vorherigen Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen zu einer geplanten Veranstaltung nach § 11 SGB VIII durch die Eltern sowie im Falle des Bringens und der Übergabe des Minderjährigen an den Leistungserbringer durch die Eltern zu einer Veranstaltung oder in eine Einrichtung erfolgt eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Leistungserbringer. Bei Erbringung einer offenen Jugendarbeit, bei welcher die Kinder und Jugendlichen jederzeit ohne vorherige Anmeldung kommen und gehen können und daher der Leistungserbringer nicht nachvollziehen kann, welche jungen Menschen das Leistungsangebot in Anspruch nehmen, erfolgt nach hier vertretener Auffassung keine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht (siehe hierzu die Ausführungen unter C. II.). In diesen Fallkonstellationen kommt der Verantwortlichkeit des Leistungserbringers für das Handeln der Kinder und Jugendlichen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht besondere Bedeutung zu. Dem Leistungserbringer kann aus dieser Verkehrssicherungspflicht die Verpflichtung erwachsen, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der in der Einrichtung aufhältigen Kinder und Jugendlichen zu treffen, die verhindern können, dass es zur Schädigung

---

<sup>90</sup> S. hierzu BGH, Urt. v. 03.06.2008, VI ZR 223/07, juris Rn. 12.

## Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

eines Kindes oder Jugendlichen durch einen anderen Minderjährigen oder einen sonstigen in der Einrichtung aufhältigen Dritten kommt. Dies wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn dem Leistungserbringer Tatsachen bekannt werden, welche ein schädigendes Verhalten des Minderjährigen oder von Dritten befürchten lassen.

## **E. Zusammenfassung**

1.) Eine Pflicht des Leistungserbringers zur Sorge hinsichtlich der jungen Menschen, welche eine Leistung nach § 11 SGB VIII in Anspruch nehmen, kann sich aus einer vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht oder einer Verkehrssicherungspflicht ergeben.

2.) Bei Erbringung einer offenen Jugendarbeit, bei welcher die Kinder und Jugendlichen jederzeit ohne vorherige Anmeldung kommen und gehen können und daher der Leistungserbringer nicht nachvollziehen kann, welche jungen Menschen das Leistungsangebot in Anspruch nehmen, erfolgt keine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht. Eine Sicherungspflicht des Leistungserbringers kann sich hier aber aus einer Verkehrssicherungspflicht ergeben.

3.) Sofern die Eltern ihre Kinder zu der Einrichtung bringen, welche die Leistung nach § 11 SGB VIII zur Verfügung stellt, und den dort tätigen Mitarbeitenden übergeben, wird eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht (konkludent) vereinbart. Ebenso wird eine Aufsichtspflicht vertraglich vom Leistungserbringer übernommen, wenn das jeweilige Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durch den jungen Menschen nach einer vorherigen Anmeldung durch die Eltern in Anspruch genommen wird.

4.) Die Anforderungen an die im Einzelfall einzuhaltende Aufsichtspflicht richten sich insbesondere nach zwei Kriterien: Den Eigenschaften des Minderjährigen (insbesondere das Alter) und der Schadensgeneigtheit der jeweiligen Situation sowie des Umfeldes. Im Rahmen der Einzelfallabwägung zur Bestimmung des Umfangs der geschuldeten Aufsichtspflicht ist zu berücksichtigen, dass ein „gewisser Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen ist“. Das Belassen eines gewissen Maßes an Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ist der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII wesensimmanent. Dies ist bei der Bewertung, wie weit die Aufsichtspflicht bei der Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII zu ziehen ist, zu berücksichtigen.

5.) Sicherungsmaßnahmen können sich auch aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, hat die Rechtspflicht die Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung Dritter zu verhindern. Die Gefahr kann dabei durch Sachen oder durch das Verhalten der Kinder oder Jugendlichen sowie Dritter entstehen. Mittels der Verkehrssicherungspflicht kann nicht jede potentielle Schädigung verhindert werden. Vielmehr geht es um eine Risikoverteilung zwischen dem Verkehrssicherungspflichtigen und der gefährdeten Person. Es ist daher im Einzelfall zu bestimmen, mit welchen Risiken gerechnet werden muss und welche Sicherheit die zu schützende Person erwarten darf.

Gez. Prof. Dr. jur. Jan Kepert

## Anhang: Gesetzestexte

Vollständige Gesetzestexte der verwendeten Paragraphen:

### **SGB VIII:**

#### **§ 2, Abs. 2:**

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

#### **§ 4, Abs. 3**

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

#### **§ 11 SGB VIII Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

#### **§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

#### **§ 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

# Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
6. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

## **§ 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten**

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

## **§ 78a SGB VIII Anwendungsbereich**

(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
4. Hilfe zur Erziehung
  - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
  - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
  - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
  - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
  - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),
  - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie

# Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.

## **§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

## **BGB:**

### **§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

### **§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

### **§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen**

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

### **§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

# Prof. Dr. Kepert – Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

---

## **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.